

Merkblatt Osterfeuer

Brauchtumsfeuer sind spätestens bis zum 04.04.2025 um 13.00 Uhr schriftlich mit einem Antragsformular anzumelden.

Als Brauchtumsfeuer werden nur Feuer anerkannt, die der Brauchtumpflege dienen und von, in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, Organisationen oder Vereinen, Schulen, Kindergärten oder Nachbarschaften im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung durchgeführt werden und für jedermann zugänglich sind. Pflanzenschnittverbrennungen durch Privatleute sind nicht erlaubt und werden nicht als Brauchtumsfeuer anerkannt.

Osterfeuer dürfen ausschließlich am Karsamstag, 19.04.2025 oder am Ostersonntag, 20.04.2025 oder am Ostermontag, 21.04.2025 abgebrannt werden!

Das Osterfeuer muss am Ausübungstag um 24:00 Uhr vollständig abgebrannt sein!

Das Bürgeramt bittet Folgendes bei der Ausübung des Brauchtumsfeuers zu beachten:

- Verwenden Sie nur trockene Pflanzenreste und unbehandeltes Holz, der Umwelt zuliebe. Kunststoffe wie Plastiktüten und Autoreifen, lackierte Hölzer oder andere Abfälle dürfen nicht verbrannt werden.
- Das Material darf frühestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zusammengetragen werden, damit möglichst weitgehend verhindert wird, dass Tiere in dem Material Unterschlupf suchen. Das Brennmaterial ist am Tage vor dem Abbrennen umzuschichten. Dieses Umsetzen soll Tieren, die hierin evtl. Unterschlupf gesucht haben, eine Fluchtmöglichkeit bieten und dem Verantwortlichen noch die Möglichkeit geben, hierin ggf. enthaltene ungeeignete Stoffe auszusortieren.
- Die Feuerstelle ist auf eine Fläche von max. 12 m im Durchmesser zu begrenzen. Das aufgeschichtete Brennmaterial darf eine Höhe von 3,50 m nicht übersteigen. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von brennbaren Stoffen frei ist.
- Halten Sie wegen Rauch und Hitze ausreichend Sicherheitsabstand: **mind. 100 m** zu Wohngebäuden, Waldflächen und Naturschutzgebieten; **mind. 25 m** zu sonstigen baulichen Anlagen; **mind. 50 m** zu öffentlichen Verkehrsflächen und Bahnlinien; **mind. 10 m** zu befestigten Wirtschaftswegen. Beachten Sie die Hauptwindrichtung.
- Das Feuer darf nicht mit Altöl, Benzin oder ähnlichen Flüssigkeiten angezündet werden.
- Das Feuer ist während des Abbrennvorgangs ständig von mindestens zwei volljährigen Personen zu beaufsichtigen. Sorgen Sie dafür, dass das Feuer sich nicht unkontrolliert ausbreiten kann. Passen Sie auf kleine Kinder auf. Sie unterliegen schnell der Faszination des Feuers und unterschätzen die ihnen unbekannt Gefahr.
- Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (bis Mitternacht des Abbrenntages) vollständig abgebrannt sein, beim Verlassen der Feuerstelle müssen Feuer und Glut erloschen sein.
- Brennen Sie nicht zuviel Material auf einmal ab, vermeiden Sie gefährlichen Funkenflug.
- Strohballen können sich allein durch die Hitzestrahlung entzünden und sind deshalb eine gefährliche Sitzgelegenheit.
- Erhebliche Rauchbelästigungen, z.B. durch nasses Holz, müssen ausgeschlossen werden.
- Grundsätzlich muss die Einwilligung des Grundstückseigentümers, auf dem das Brauchtumsfeuer stattfinden soll, vorliegen.
- Halten Sie eine Zufahrt für den Rettungsdienst frei!
- Sollte Ihr Feuer außer Kontrolle geraten, alarmieren Sie bitte die Feuerwehr über Notruf 112.
- Sorgen Sie für ausreichende Löschmöglichkeiten.